



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Markus Büchler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bewohnerparken für Kommunen rechtssicher ausgestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die durch den Bund in § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassene Ermächtigung zu nutzen und für das Bewohnerparken einen für die Kommunen rechtssicheren und praktikablen Gebührenrahmen zu erlassen, der ihnen bei der Festlegung der Gebührenhöhe genügend Wahlfreiheit zugesteht.

#### **Begründung:**

Die Bundesländer dürfen künftig den Gebührenrahmen für Bewohnerparken festlegen oder die Zuständigkeit an die Kommunen delegieren. Bisher darf ein Bewohnerparkausweis bundesweit einheitlich 10,20 Euro bis 30,70 Euro pro Jahr kosten, womit häufig noch nicht einmal die Verwaltungskosten für Schilder und Ausweise gedeckt werden. Das regelt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Gebühr wird für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises erhoben. Parkgebühren fallen nicht an. Der Bewohnerparkausweis berechtigt zum Parken in bestimmten Gebieten. Er garantiert keinen Parkplatz.

Mit der Änderung des § 6a StVG durch Einfügung eines neuen Abs. 5a erhalten die Länder eine Ermächtigungsgrundlage, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG sowie § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung – StVO) eigenständig zu regeln. Dies umfasst sowohl die reinen Verwaltungskosten als auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen von Parkmöglichkeiten für Bewohner. Die Länder können diese Ermächtigung nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG (neu) durch Rechtsverordnung weiter übertragen, beispielsweise an die Kommunen, die dann ihrerseits eigene Gebührenordnungen erlassen können.

Damit nicht jede Kommune in Bayern, die höhere Gebühren für das Bewohnerparken erheben will, einen rechtssicheren Gebührenrahmen erlassen muss, sollte der Freistaat einen in ganz Bayern gültigen erlassen.